

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße“, Gemarkung Groß-Karben

Verlängerung einer Veränderungssperre

In der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 09.09.2016, wurde der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Groß-Karben als Satzung beschlossen. Mit Beschluss im Rahmen der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.08.2018 wurde die Laufzeit der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.09.2016 für das Gebiet in der Gemarkung Groß-Karben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich definiert sich wie folgt: Das Baugebiet umfasst Teilbereiche des gewachsenen Ortskerns von Groß-Karben, überwiegend direkte und indirekte Anlieger beiderseits der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Das Plangebiet umfasst im die Anlieger der Bahnhofstraße für den in der Plananlage dargestellten Bereich sowie einige weitere Liegenschaften, die sich in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bahnhofstraße befinden. Im Detail erstreckt sich die Grenzföhrung wie folgt dargestellt.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 436/1 orientiert sich der westliche Grenzverlauf des Plangebietes von Süden ausgehend nach Norden jeweils auf den westlichen Grenzen der folgenden Parzellen. Dabei werden die Geländeversprünge aufgrund der jeweiligen Parzellierung in den Grenzverlauf mit aufgenommen:

- Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 348/1, 151/2 (alle Flur 1)

Der nördliche Grenzverlauf beginnt an der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 1 Nr. 348/1 verläuft zunächst nach Osten und verschränkt dann auf der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 nach Norden. An der nordwestlichen Ecke dieser Verkehrswegeparzelle überquert der Grenzverlauf die Burg-Gräfenröder Straße nach Osten und verläuft anschließend auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 151/2 nach Norden. Ab der nordwestlichen Ecke dieser Parzelle knickt der Grenzverlauf nach Osten ab und folgt nun den jeweils nordorientierten Grenzen der Anlieger zur Bahnhofstraße. Wieder unter

Berücksichtigung von Parzellenversprüngen in nördliche und südliche Richtung, verläuft die Grenze auf den jeweils nördlichen Grenzen der folgenden Parzellen:

- Nrn. 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2 (alle Flur 1)

Die östliche Grenze der Plangebietsabgrenzung verläuft ausgehend von der nordwestlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 265/2 nach Süden, überquert die Heldenbergerstraße aus der östlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 1 Nr. 619/1 und verläuft dann auf der südlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/9 in westliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 619/10. Ab diesem Punkt verläuft die östliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung von Versprüngen in östliche und westliche Richtung jeweils zunächst auf den östlichen Parzellengrenzen der Liegenschaften, die an die Straße „Haingraben“ angrenzen. Dies sind im Einzelnen:

- 343/2, 341/1, 336, 332/1, 329/1, 326/1, 323/1, 320/1, 317/1 (alle Flur 1)

Auf Höhe der Parzelle Flur 1 Nr. 317/1 überquert die Plangebietsgrenze die Wegeparzelle Flur 1 Nr. 629/5 und verläuft dann auf der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 307/1 in östliche Richtung. Ab dem nordöstlichen Eckpunkt der vorgenannten Parzelle setzt sich der Grenzverlauf in südliche Richtung auf den östlichen Grenzen der folgenden Parzellen fort (wiederum Versprünge in westliche und östliche Richtung aufnehmend):

- 307/1, 309/1, 310, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1 (alle Flur 1)

Vom südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 1 Nr. 294/1 verläuft der südliche Grenzverlauf auf der südlichen Parzellengrenze Flur 1 Nr. 294/1 nach Westen, bis auf die östliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 592/2 stoßen. Diese bildet in südliche Richtung die Begrenzung des Plangebiets bevor die Grenze des Plangebiets am südöstlichen Eckpunkt dieser Wegeparzelle in westliche Richtung die Bahnhofstraße quert. Die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 676/5 bildet die südliche Plangebietsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 1 Nr. 436/1.

Folgende Wegeparzellen werden vom Plangebiet tangiert:

- 629/5, 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2 (alle Flur 1)

Schließlich sind folgende Flurstücke Teil des Plangebietes ohne vom Grenzverlauf tangiert zu werden:

- 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302 (alle Flur 1)

§ 1

Ziel der Veränderungssperre in Verbindung mit dem im Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes ist es, die bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich zu sichern und ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Ortskern Groß-Karben, beiderseits Rathausstraße“, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben

und im Übersichtsplan (Anlage 1 zu dieser Satzung) zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Groß-Karben vollständig oder in Teilen, wie vorhergehend beschrieben und in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt:

Nrn. 436/1, Nr. 434/2, 430, 429/1, 427/1, 426/1, 420/1, 396/1, 395/1, 394/2, 388/2, 379, 378, 377, 376, 374/4, 350, 151/2, 151/3, 156/1, 157/2, 255/2, 256/1, 265/2, 343/2, 340/2, 334/1, 332/1, 329/1, 327/2, 321/1, 320/1, 317/1, 315/3, 315/2, 312/1, 311, 303, 302, 301/3, 301/2, 298, 295, 294/1, 627/0, 625/1, 626, 619/9, 619/10, 617, 592/2, 619/10, 379, 346/2, 346/3, 346/4, 346/5, 316, 302, 348/1, 341/1, 336, 326/1, 323/1, 307/1, 309/1, 310, 629/5

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

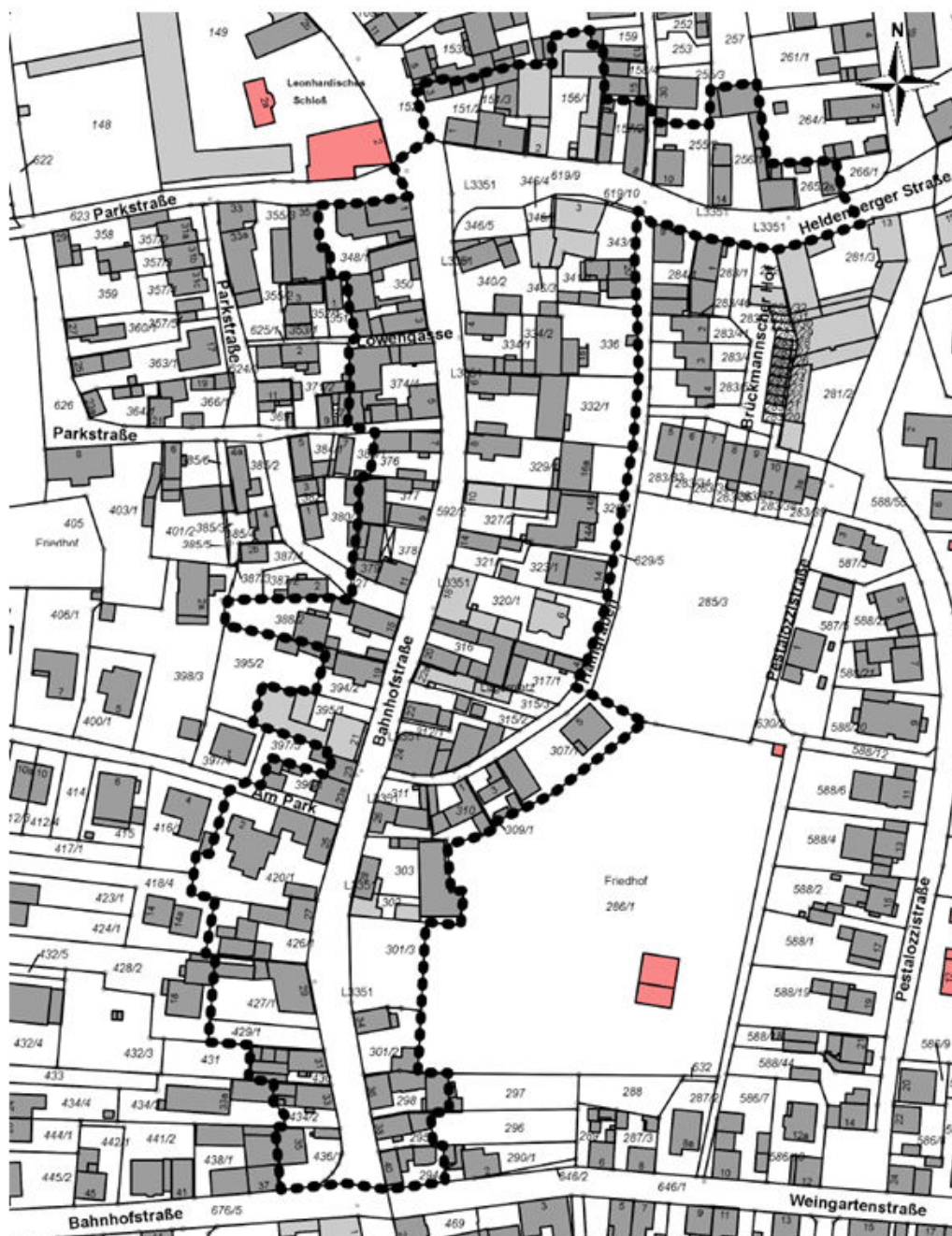
Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

§ 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

Karben, den 10.09.2018

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister



**BAULEITPLANUNG DER STADT KARBEN, GEMARKUNG GROß-KARBEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 225
„ORTSKERN GROß-KARBEN – BEIDERSEITS BAHNHOFSTRABE“**

PLANANLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FACHBEREICH 5 - STADTPLANUNG – BAUEN – VERKEHR
KARBEN, 06.09.2016